



Wegleitung Handelsparameter

SDX Trading AG

vom 20. April 2022

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck	4
1	Zweck und Grundlage	4
II	Handelssegmente	4
2	Einteilung in Märkte und Handelssegmente	4
III	Inkrafttreten und Revisionen	4
Anhang A1 - Aktien		5
1	Börsenperioden und Handelszeiten	5
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen	5
3	Auftragswerte	5
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion	5
5	Kursabstufung	5
6	Liquiditätsgeber	6
7	Settlement	6
8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs	6
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs	6
Anhang A2 - SDX SME Equity		7
1	Börsenperioden und Handelszeiten	7
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen	7
3	Auftragswerte	7
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion	7
5	Kursabstufung	7
6	Liquiditätsgeber	8
7	Settlement	8

8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs	8
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs	8
Anhang B1 - Anleihen - CHF		9
1	Börsenperioden und Handelszeiten	9
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen	9
3	Auftragswerte	9
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion	9
5	Kursabstufung	9
6	Liquiditätsgeber	10
7	Settlement.....	10
8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs.....	10
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs	10
Anhang B2 - Anleihen - EUR.....		11
1	Börsenperioden und Handelszeiten	11
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen	11
3	Auftragswerte	11
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion	11
5	Kursabstufung	11
6	Liquiditätsgeber	12
7	Settlement.....	12
8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs.....	12
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs	12

I Zweck

1 Zweck und Grundlage

Diese Wegleitung «Handelsparameter» legt die Ausführungserlasse der Handelssegmente gemäss Ziff. 9.2 Handelsreglement fest.

II Handelssegmente

2 Einteilung in Märkte und Handelssegmente

¹ Die Börse führt folgende Märkte und Handelssegmente:

- a) Aktienmarkt
 - A1 Aktien
 - A2 SDX SME Equity
- b) Anleihenmarkt
 - B1 Anleihen - CHF
 - B2 Anleihen - EUR

² Die Börse teilt die Effekten den einzelnen Handelssegmenten zu.

³ Die Börse legt die Bestimmungen zu den einzelnen Handelssegmenten in den Anhängen dieser Wegleitung fest.

III Inkrafttreten und Revisionen

¹ Diese Wegleitung wurde am 19. November 2021 von der Geschäftsleitung der Börse beschlossen und tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

² Die mit Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 20. April 2022 erlassene Revision von Ziff. 2, Anhang A1 (Titel und Ziff. 4) und Anhang B (Ziff. 4) sowie der Erlass von Anhang A2 treten am 15. September 2022 in Kraft.

³ Die mit Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 20. April 2022 erlassene Revision von Anhang A1 (Ziff. 8 und 9), Anhang A2 (Ziff. 8 und 9) und Anhang B (Ziff. 8 und 9) treten am 12. Dezember 2022 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 20. April 2022 erlassene Revision von Ziff. 2 und Anhang B1 (Titel) sowie der Erlass von Anhang B2 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Anhang A1 - Aktien

1 Börsenperioden und Handelszeiten

¹ Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.25 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 16.25 bis 16.30 Uhr (MEZ) mit einer zufälligen endgültigen Zusammenführung der Aufträge der Auktion innerhalb von zwei Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

¹ Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

² Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

³ Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

¹ Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

² Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten, die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

¹ Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch und der Schlussauktion einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

² Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

¹ Es gelten die Kursabstufungen des Anhangs A zur Weisung «Handel».

² Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

6 Liquiditätsgeber

¹ Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

² Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Settlement

¹ Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute nach Abschluss erfolgen.

² Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

² Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».

Anhang A2 – SDX SME Equity

1 Börsenperioden und Handelszeiten

¹ Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 14.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 14.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.25 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 16.25 bis 16.30 Uhr (MEZ) mit einer zufälligen endgültigen Zusammenführung der Aufträge der Auktion innerhalb von zwei Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

¹ Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

² Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

³ Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

¹ Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

² Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten, die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

¹ Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch und der Schlussauktion einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

² Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

¹ Es gelten die Kursabstufungen des Anhangs A zur Weisung «Handel».

² Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

6 Liquiditätsgeber

¹ Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

² Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Settlement

¹ Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute nach Abschluss erfolgen.

² Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

² Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».

Anhang B1 - Anleihen - CHF

1 Börsenperioden und Handelszeiten

¹ Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.30 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

¹ Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

² Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

³ Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

¹ Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

² Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

¹ Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

² Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für Effekten mit einer Laufzeit von:

- a) 18 Monaten oder mehr beträgt die Kursabstufung 0.05%, unabhängig vom Auftragspreis;

- b) Weniger als 18 Monaten beträgt die Kursabstufung 0.01%, unabhängig vom Auftragspreis.

6 Liquiditätsgeber

¹ Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

² Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Settlement

¹ Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten nach Abschluss erfolgen.

² Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

² Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».

Anhang B2 – Anleihen – EUR

1 Börsenperioden und Handelszeiten

¹ Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.30 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

¹ Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

² Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

³ Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

¹ Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

² Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

¹ Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

² Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für Effekten mit einer Laufzeit von:

- a) 18 Monaten oder mehr beträgt die Kursabstufung 0.05%, unabhängig vom Auftragspreis;

- b) Weniger als 18 Monaten beträgt die Kursabstufung 0.01%, unabhängig vom Auftragspreis.

6 Liquiditätsgeber

¹ Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

² Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Settlement

¹ Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten nach Abschluss erfolgen.

² Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

² Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».